

**Große Anfrage**

**der Fraktion der SPD**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung**

**Situation der Medizinstudierenden im Praktischen Jahr in  
Baden-Württemberg verbessern**

Große Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

**I. Zur Aufwandsentschädigung**

1. Wie haben sich die Medizinstudierenden während des Praktischen Jahrs (PJ) im Jahr 2023 und 2024 auf die Universitätsklinika, Lehrkrankenhäuser, geeigneten ärztlichen Praxen (Lehrpraxen), Gesundheitsämter, Zentren für Psychiatrie und andere geeignete Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung in Baden-Württemberg verteilt?
2. Wie hoch waren die Aufwandsentschädigungen (inklusive geldwerter Leistungen) für Medizinstudierende im PJ in den vergangenen fünf Jahren an den Universitätsklinika, Gesundheitsämtern und Zentren für Psychiatrie in Baden-Württemberg (bitte aufgeschlüsselt nach Ausbildungsort und Jahr)?
3. Wie hoch waren die Aufwandsentschädigungen (inklusive geldwerter Leistungen) für Medizinstudierende im PJ in den vergangenen fünf Jahren an den Lehrkrankenhäusern, Lehrpraxen und anderen geeigneten Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung in Baden-Württemberg (bitte aufgeschlüsselt nach Ausbildungsort und Jahr)?
4. Welche Universitätsklinika, Gesundheitsämter und Zentren für Psychiatrie in Baden-Württemberg bezahlen nach Kenntnis der Landesregierung den Medizinstudierenden während des PJ eine Aufwandsentschädigung (inklusive geldwerter Leistungen) in Höhe des aktuellen BAföG-Höchstsatzes von 992 Euro?

5. Welche Lehrkrankenhäuser, Lehrpraxen und anderen geeigneten Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung in Baden-Württemberg bezahlen nach Kenntnis der Landesregierung den Medizinstudierenden während des PJ eine Aufwandsentschädigung (inklusive geldwerter Leistungen) in Höhe des aktuellen BAföG-Höchstsatzes von 992 Euro?
6. Zu welchen Anteilen wird die während des PJ bezahlte Aufwandsentschädigung vom Land, von der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg, den Medizinfakultäten im Land, den Landkreisen und anderen finanziert?
7. Inwiefern hält die Landesregierung eine monatliche Aufwandsentschädigung (inklusive geldwerter Leistungen) während des PJ von zwischen 301 und 649 Euro, die laut der Studie „PJ-Barometer 2023“ 61,76 Prozent der Medizinstudierenden im Jahr 2023 erhalten haben, für angemessen?
8. Wie finanzieren Medizinstudierende in Baden-Württemberg nach Kenntnis der Landesregierung während des PJ ihren Lebensunterhalt?
9. Welche Bedeutung misst die Landesregierung einer lebensunterhaltdeckenden Aufwandsentschädigung für Medizinstudierende im PJ für Bildungsgerechtigkeit im Medizinstudium bei?

## II. Zu den Arbeitsbedingungen und rechtlichen Grundlagen

1. Wie viele der Medizinstudierenden, die das PJ in einem Universitätsklinikum, Gesundheitsamt oder einem Zentrum für Psychiatrie in Baden-Württemberg absolviert haben, haben während des PJ in den vergangenen fünf Jahren mehr als 40 Stunden pro Woche im Ausbildungsort verbracht (bitte in Prozent aufgeschlüsselt nach Jahr und Ausbildungsort)?
2. Wie viele der Medizinstudierenden, die das PJ in einem Lehrkrankenhaus, einer Lehrpraxis oder in einer anderen geeigneten Einrichtung der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung in Baden-Württemberg absolviert haben, haben während des PJ in den vergangenen fünf Jahren mehr als 40 Stunden pro Woche im Ausbildungsort verbracht (bitte in Prozent aufgeschlüsselt nach Jahr und Ausbildungsort)?
3. Wie werden die Einsatzzeiten während des PJ in den Universitätsklinik, Gesundheitsämtern und den Zentren für Psychiatrie in Baden-Württemberg erfasst?
4. Wie werden die Einsatzzeiten während des PJ in den Lehrkrankenhäusern, Lehrpraxen und anderen geeigneten Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung in Baden-Württemberg erfasst?
5. Ist es üblich, dass Medizinstudierende während des PJ in Baden-Württemberg in Nacht- und Wochenenddiensten eingesetzt werden, unter besonderer Berücksichtigung, wie viele Medizinstudierende das in den vergangenen fünf Jahren betraf (bitte in Prozent aufgeschlüsselt nach Jahr)?
6. Wie viele der unter Ziffer II. 5 genannten Medizinstudierenden haben in den vergangenen fünf Jahren eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für Nacht- und Wochenenddienste erhalten (bitte in Prozent aufgeschlüsselt nach Jahr)?
7. Wie hoch war die zusätzliche Aufwandsentschädigung für Nacht- und Wochenenddienste während des PJ in Baden-Württemberg in den vergangenen fünf Jahren (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und Art des Ausbildungsorts)?

8. Inwiefern kann es nach Kenntnis der Landesregierung entgegen § 3 Absatz 4 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) dazu kommen, dass Medizinstudierende während des PJ in Baden-Württemberg ärztliche Verrichtungen ohne Anleitung und Aufsicht durch einen approbierten Arzt oder eine approbierte Ärztin durchführen?
9. Inwiefern werden Medizinstudierende nach Kenntnis der Landesregierung während des PJ herangezogen, um personelle pflegerische und ärztliche Engpässe in den jeweiligen Ausbildungsorten auszugleichen?
10. Inwiefern wird das PJ in Baden-Württemberg nach § 3 Absatz 7 ÄApprO regelmäßig evaluiert?
11. Wie werden die Ergebnisse der unter Ziffer II. 10 genannten Evaluationen des PJ bekannt gegeben?

### III. Zum Umgang mit Fehlzeiten

1. Wird bei der Erfassung von Fehlzeiten während des PJ in Baden-Württemberg zwischen Krankheitstagen und Abwesenheitstagen unterschieden?
2. Wie viele Medizinstudierende in Baden-Württemberg haben aufgrund einer Überschreitung der Fehlzeiten während des PJ seit 2021 einen Antrag auf Anrechnung der Fehlzeiten auf die Ausbildung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 ÄApprO gestellt?
3. Wie vielen der unter Ziffer III. 2 gestellten Anträge wurde seit 2021 stattgegeben (bitte in Prozent aufgeschlüsselt nach Jahr)?
4. In wie vielen Fällen wurde das PJ aufgrund längerer Krankheits- und Abwesenheitsphasen in den vergangenen fünf Jahren in Absprache mit dem Regierungspräsidium Stuttgart – Landesprüfungsamt und Anerkennungsstelle für Gesundheitsberufe – unterbrochen?
5. In wie vielen der unter Ziffer III. 4 genannten Fälle blieben die absolvierten PJ-Zeiten bestehen, sodass das PJ innerhalb von zwei Jahren fortgesetzt werden konnte?
6. Wie viele Medizinstudierende in Baden-Württemberg haben das PJ in den vergangenen fünf Jahren endgültig abgebrochen?

20.3.2025

Stoch, Binder, Dr. Kliche-Behnke, Rolland, Rivoir, Wahl  
und Fraktion

### Begründung

Im Dezember des vergangenen Jahres berichtete DER SPIEGEL online über die teilweise desaströsen Arbeits- und Lernbedingungen während des Praktischen Jahres (PJ) im Medizinstudium. Grundlagen des Artikels sind Erfahrungsberichte von Studierenden sowie die Studie „PJ-Barometer 2023“ des Marburger Bundes. Diese Erfahrungsberichte und der „PJ-Barometer 2023“ zeigen, dass die gesetzlichen Regelungen zum PJ, die in § 3 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) festgelegt sind, bundesweit nur unzureichend eingehalten werden und dass die Höhe der Aufwandsentschädigung stark variiert. Teilweise werden Me-

dizinstudierende während des PJ offenbar wie approbierte Assistenzärztinnen und Assistenzärzte eingesetzt – auch bezüglich der Arbeitszeiten und der Tätigkeiten, die sie während ihres PJ übernehmen.

Zudem wurde in Drucksache 17/5262 dargelegt, welche Möglichkeiten Studierende haben, das PJ trotz längerer Krankheits- oder Abwesenheitsphasen abzuschließen. Mit dieser Großen Anfrage soll Klarheit darüber hergestellt werden, wie oft von diesen Möglichkeiten mit welchem Erfolg Gebrauch gemacht wird, wie sich die Höhe der PJ-Aufwandsentschädigung entwickelt hat und ob die in § 3 ÄApprO festgelegten gesetzlichen Regelungen in Baden-Württemberg eingehalten werden.

Antwort\*)

Schreiben des Staatsministeriums vom 21. Mai 2025 Nr. STM35-7821-6/5/3:

In der Anlage übersende ich unter Bezugnahme auf § 63 der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg die von der Landesregierung beschlossene Antwort auf die Große Anfrage.

Hassler  
Staatssekretär

---

\*) Der Überschreitung der Sechs-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

**Anlage:** Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Mit Schreiben vom 21. Mai 2025 Nr. MWK34-0141.5-30/45/6 beantwortet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Namen der Landesregierung die Große Anfrage wie folgt:

*Wir fragen die Landesregierung:*

**I. Zur Aufwandsentschädigung**

*1. Wie haben sich die Medizinstudierenden während des Praktischen Jahrs (PJ) im Jahr 2023 und 2024 auf die Universitätsklinik, Lehrkrankenhäuser, geeigneten ärztlichen Praxen (Lehrpraxen), Gesundheitsämter, Zentren für Psychiatrie und andere geeignete Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung in Baden-Württemberg verteilt?*

Zu I. 1.:

Die Verteilung lässt sich den nachfolgenden Tabellen entnehmen. Sie basiert auf einer Abfrage an den fünf Medizinischen Fakultäten des Landes mit den Standorten in Freiburg, Heidelberg, Mannheim, Tübingen und Ulm. Es handelt sich jeweils um pro Kopf-Angaben. Die Daten wurden entsprechend der PJ-Durchgänge mit Start im Frühjahr und im Herbst des jeweiligen Jahres untergliedert. Die einzelnen Durchgänge des PJ unterteilen sich an den Medizinischen Fakultäten in Freiburg, Heidelberg, Tübingen und in Ulm in Tertiale und an der Medizinischen Fakultät in Mannheim in Quartale.

| <b>Beginn Frühjahr 2023</b>                                                   | Tertiale     | Quartale   | Anteil (%)   |
|-------------------------------------------------------------------------------|--------------|------------|--------------|
| a. Universitätsklinik                                                         | 670          | 91         | 38 %         |
| b. Lehrkrankenhäuser                                                          | 1 015        | 127        | 57 %         |
| c. geeignete ärztliche Praxen (Lehrpraxen)                                    | 22           | 5          | 1 %          |
| d. Gesundheitsämter                                                           | 0            | 0          | 0 %          |
| e. Zentren für Psychiatrie                                                    | 10           | 7          | 1 %          |
| f. andere geeignete Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung | 0            | 85         | 3 %          |
| <b>GESAMT</b>                                                                 | <b>1 717</b> | <b>315</b> | <b>100 %</b> |

| <b>Beginn Herbst 2023/2024</b>                                                | Tertiale     | Quartale   | Anteil (%)   |
|-------------------------------------------------------------------------------|--------------|------------|--------------|
| a. Universitätsklinik                                                         | 705          | 76         | 37 %         |
| b. Lehrkrankenhäuser                                                          | 1 092        | 114        | 58 %         |
| c. geeignete ärztliche Praxen (Lehrpraxen)                                    | 28           | 2          | 1 %          |
| d. Gesundheitsämter                                                           | 2            | 1          | 0 %          |
| e. Zentren für Psychiatrie                                                    | 4            | 9          | 1 %          |
| f. andere geeignete Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung | 0            | 81         | 3 %          |
| <b>GESAMT</b>                                                                 | <b>1 831</b> | <b>283</b> | <b>100 %</b> |

| <b>Beginn Frühjahr 2024</b>                                                   | Tertiale     | Quartale   | Anteil (%)   |
|-------------------------------------------------------------------------------|--------------|------------|--------------|
| a. Universitätsklinika                                                        | 615          | 106        | 35 %         |
| b. Lehrkrankenhäuser                                                          | 1 035        | 132        | 58 %         |
| c. geeignete ärztliche Praxen (Lehrpraxen)                                    | 34           | 4          | 2 %          |
| d. Gesundheitsämter                                                           | 5            | 0          | 0 %          |
| e. Zentren für Psychiatrie                                                    | 7            | 5          | 1 %          |
| f. andere geeignete Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung | 0            | 101        | 4 %          |
| <b>GESAMT</b>                                                                 | <b>1 696</b> | <b>348</b> | <b>100 %</b> |

| <b>Beginn Herbst 2024/2025</b>                                                | Tertiale     | Quartale   | Anteil (%)   |
|-------------------------------------------------------------------------------|--------------|------------|--------------|
| a. Universitätsklinika                                                        | 775          | 114        | 37 %         |
| b. Lehrkrankenhäuser                                                          | 1 215        | 149        | 57 %         |
| c. geeignete ärztliche Praxen (Lehrpraxen)                                    | 31           | 5          | 1 %          |
| d. Gesundheitsämter                                                           | 2            | 2          | 0 %          |
| e. Zentren für Psychiatrie                                                    | 19           | 7          | 1 %          |
| f. andere geeignete Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung | 0            | 111        | 4 %          |
| <b>GESAMT</b>                                                                 | <b>2 042</b> | <b>388</b> | <b>100 %</b> |

2. Wie hoch waren die Aufwandsentschädigungen (inklusive geldwerter Leistungen) für Medizinstudierende im PJ in den vergangenen fünf Jahren an den Universitätsklinika, Gesundheitsämtern und Zentren für Psychiatrie in Baden-Württemberg (bitte aufgeschlüsselt nach Ausbildungsort und Jahr)?

Zu I. 2.:

Die Einrichtung, an der das PJ absolviert wird, kann den Studierenden eine Aufwandsentschädigung sowie weitere geldwerte Leistungen gewähren, die zusammengekommen die Grenze des Höchstsatzes nach Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) – aktuell 992 Euro – nicht übersteigen dürfen.

#### *Universitätsklinika*

Die Höhe der Aufwandsentschädigung an den Universitätsklinika, außer am Standort in Heidelberg, wird zentral festgelegt. Die Angaben beziehen sich jeweils, sofern nicht anders dargestellt, auf volle Monate. Die Leistungen vermindern sich, wenn nicht volle Monate geleistet werden. Die Werte sind in den untenstehenden Tabellen ersichtlich. Es wurde eine Stichtagsbetrachtung jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres gewählt. Besonderheiten sind in den Tabellen kenntlich gemacht:

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 2025   | 2024   | 2023   | 2022     | 2021     | 2020     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|--------|--------|----------|----------|----------|
| <b>Universitätsklinikum Freiburg</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |        |        |        |          |          |          |
| Aufwandsentschädigung in Euro/Monat*                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 300,00 | 300,00 | 300,00 | 300,00   | 300,00   | 300,00   |
| Ggf. Bereitschaftsdienst** in Euro/Monat                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 120,00 | 120,00 | 120,00 | 120,00   | 120,00   | 120,00   |
| Summe in Euro/Monat (max. inkl. Bereitschaftsdienst)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 420,00 | 420,00 | 420,00 | 420,00   | 420,00   | 420,00   |
| * Hinzu kommen geldwerte Leistungen in begrenztem Umfang, wie z. B. eine Mitarbeiterkarte, die zum Bezug von vergünstigtem Essen berechtigt sowie die Berechtigung zur Nutzung von Dienstkleidung und Wäscheautomaten.<br>** Die Erbringung von Bereitschaftsdiensten erfolgt freiwillig, ist in der Anzahl begrenzt und wird gesondert honoriert.                                                                                                                       |        |        |        |          |          |          |
| <b>Universitätsklinikum Heidelberg*</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 2025   | 2024   | 2023   | 2022     | 2021     | 2020     |
| Aufwandsentschädigung in Euro/Monat*/**/**                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 474,00 | 474,00 | 474,00 | 474,00   | 474,00   | 474,00   |
| * Am Universitätsklinikum in Heidelberg konnten bis zum Ende der Landtagsfrist nur die Maximalbeträge ermittelt werden. Eine zentral festgelegte Höhe der Aufwandsentschädigung besteht hier nicht. Die Festlegung obliegt den jeweiligen Klinikleitungen.<br>** Sofern eine eigene Wohnung für den Zeitraum des PJ genommen wird, erhöht sich der Maximalbetrag auf 600,00 Euro.<br>*** Hinzu kommen geldwerte Leistungen in begrenztem Umfang für vergünstigtes Essen. |        |        |        |          |          |          |
| <b>Universitätsklinikum Mannheim</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 2025   | 2024   | 2023   | 2022     | 2021     | 2020     |
| Aufwandsentschädigung in Euro/Monat                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 430,00 | 430,00 | 430,00 | 430,00   | 430,00   | 430,00   |
| geldwerte Leistungen in Euro/Monat*                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 81,50  | 81,50  | 81,50  | 81,50    | 81,50    | 81,50    |
| Summe in Euro/Monat (max. inkl. Dienstkleidung und Verpflegungszuschuss)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 511,50 | 511,50 | 511,50 | 511,50   | 511,50   | 511,50   |
| * Dienstkleidung und (maximaler) Verpflegungszuschuss.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |        |        |        |          |          |          |
| <b>Universitätsklinikum Tübingen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 2025   | 2024   | 2023   | 2022     | 2021     | 2020     |
| Aufwandsentschädigung in Euro/Monat*                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 514,65 | 514,65 | 514,65 | 514,65   | 514,65   | 514,65** |
| * Es handelt sich um einen Durchschnittswert. Die Abrechnung erfolgt taggenau und wird mit einem Tagessatz in Höhe von 16,92 Euro berechnet.<br>** In den Monaten Mai bis September 2020 wurde einheitlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 800 Euro pro Monat gewährt.                                                                                                                                                                                            |        |        |        |          |          |          |
| <b>Universitätsklinikum Ulm</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 2025   | 2024   | 2023   | 2022     | 2021     | 2020     |
| Aufwandsentschädigung in Euro/Monat                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 855,00 | 812,00 | 649,00 | 649,00   | 649,00   | 649,00   |
| geldwerte Leistungen in Euro/Monat*                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 34,50  | 34,50  |        | 151,00** | 151,00** |          |
| Summe in Euro/Monat (max. inkl. Zuschuss Betriebliches Gesundheitsmanagement/ Coronazulage)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 889,50 | 846,50 | 649,00 | 800,00   | 800,00   | 649,00   |
| * Ggf. Zuschuss Arbeitgeber zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement.<br>** Zulage für die PJ-Studierenden während der Coronapandemie, je nach Zahl der Coronapatientinnen und -patienten je Monat gewährt bis längstens 1/2022.                                                                                                                                                                                                                                          |        |        |        |          |          |          |

*Zentren für Psychiatrie*

Aus der untenstehenden Tabelle ergeben sich die Aufwandsentschädigungen an den Zentren für Psychiatrie an den Standorten Wiesloch, Emmendingen, Weinsberg und Südwürttemberg. An den weiteren Standorten werden keine Medizinstudierenden ausgebildet.

| Standort Zentrum für Psychiatrie    | 1.1.2025 | 1.1.2024 | 1.1.2023 | 1.1.2022 | 1.1.2021 | 1.1.2020 |
|-------------------------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| <b>Wiesloch</b>                     |          |          |          |          |          |          |
| Aufwandsentschädigung in Euro/Monat | 812,00   | 812,00   | 812,00   | 752,00   | 744,00   | 744,00   |
| <b>Emmendingen</b>                  |          |          |          |          |          |          |
| Aufwandsentschädigung in Euro/Monat | 500,00   | 500,00   | 500,00   | 500,00   | 500,00   | 500,00   |
| <b>Weinsberg</b>                    |          |          |          |          |          |          |
| Aufwandsentschädigung in Euro/Monat | 855,00   | 855,00   | 812,00   | 649,00   | 500,00   | 500,00   |
| <b>Südwürttemberg</b>               |          |          |          |          |          |          |
| Aufwandsentschädigung in Euro/Monat | 812,00   | 812,00   | 752,00   | 752,00   | 752,00   | 744,00   |

*Gesundheitsämter*

Seit Ende 2023 ist es an allen Medizinischen Fakultäten in Baden-Württemberg möglich, einen Teil des PJ in kooperierenden Gesundheitsämtern zu absolvieren; dies wird aktuell in geringerem Umfang, aber mit leicht steigender Tendenz in Anspruch genommen. An den mit den Medizinischen Fakultäten kooperierenden Gesundheitsämtern ist im Rahmen der Pilotphase PJ im ÖGD bis April bzw. Oktober 2025 die Zahlung bis zum BAföG-Höchstsatz möglich. Am Standort in Freiburg ist zukünftig eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 Euro vorgesehen.

3. *Wie hoch waren die Aufwandsentschädigungen (inklusive geldwerter Leistungen) für Medizinstudierende im PJ in den vergangenen fünf Jahren an den Lehrkrankenhäusern, Lehrpraxen und anderen geeigneten Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung in Baden-Württemberg (bitte aufgeschlüsselt nach Ausbildungsort und Jahr)?*

5. *Welche Lehrkrankenhäuser, Lehrpraxen und anderen geeigneten Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung in Baden-Württemberg bezahlen nach Kenntnis der Landesregierung den Medizinstudierenden während des PJ eine Aufwandsentschädigung (inklusive geldwerter Leistungen) in Höhe des aktuellen BAföG-Höchstsatzes von 992 Euro?*

Zu I. 3. und I. 5.:

Die Ziffern I. 3 und I. 5 werden gemeinsam beantwortet.

Erbeten werden Auskünfte von nicht landesunmittelbaren Einrichtungen. Diese Informationen liegen weder im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst noch an den kooperierenden Medizinischen Fakultäten vor. Die genannten Einrichtungen unterliegen auch keiner Auskunftspflicht gegenüber dem Land.

*4. Welche Universitätsklinik, Gesundheitsämter und Zentren für Psychiatrie in Baden-Württemberg bezahlen nach Kenntnis der Landesregierung den Medizinstudierenden während des PJ eine Aufwandsentschädigung (inklusive geldwerter Leistungen) in Höhe des aktuellen BAföG-Höchstsatzes von 992 Euro?*

Zu I. 4.:

Eine Aufwandsentschädigung für die Medizinstudierenden während des PJ in Höhe des aktuellen BAföG-Höchstsatzes exklusive der Sozialversicherungsbeiträge (derzeit 855 Euro) wird am Universitätsklinikum Ulm sowie am Zentrum für Psychiatrie in Weinsberg geleistet. Eine Aufwandsentschädigung für die Medizinstudierenden während des PJ wird derzeit bis zur Höhe des BAföG-Höchstsatzes inklusive der Sozialversicherungsbeiträge an den mit den Medizinischen Fakultäten kooperierenden Gesundheitsämtern angeboten. Für weitere Details wird auf die Beantwortung von Ziffer I. 2 verwiesen.

*6. Zu welchen Anteilen wird die während des PJ bezahlte Aufwandsentschädigung vom Land, von der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg, den Medizinfakultäten im Land, den Landkreisen und anderen finanziert?*

Zu I. 6.:

Die Aufwandsentschädigungen werden von den jeweiligen Trägereinrichtungen finanziert. Diese müssen die Mittel erwirtschaften. Die Landeseinrichtungen erhalten keine gesonderten Leistungen für die Ausbildung der PJ-Studierenden.

Eine Ausnahme bilden die geleisteten Aufwandsentschädigungen an den Gesundheitsämtern. Hier wurden die PJ-Aufwandsentschädigungen in der Pilotphase im Jahr 2024 über Mittel des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration finanziert. Es handelt sich hierbei um eine zeitlich befristete Sonderförderung. Nach deren Auslaufen werden die Zahlungen ebenfalls unmittelbar von den Einrichtungen, in diesem Fall aus kommunalen Mitteln, finanziert.

*7. Inwiefern hält die Landesregierung eine monatliche Aufwandsentschädigung (inklusive geldwerter Leistungen) während des PJ von zwischen 301 und 649 Euro, die laut der Studie „PJ-Barometer 2023“ 61,76 Prozent der Medizinstudierenden im Jahr 2023 erhalten haben, für angemessen?*

Zu I. 7.:

Das PJ ist gemäß § 3 Ärztliche Approbationsordnung (ÄApprO) ein Ausbildungsabschnitt innerhalb des Studiums der Humanmedizin. Gemäß § 3 Absatz 4 Satz 8 ÄApprO ist die Gewährung von Geld- oder Sachleistungen, die den Bedarf für Auszubildende nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) übersteigen, nicht zulässig. Eine freiwillig von den Universitätsklinik und Lehrkrankenhäusern finanzierte Aufwandsentschädigung ist bis zu dieser Obergrenze möglich. Sie erkennt die Unterstützung im laufenden Betrieb an, trägt dazu bei, den Ausbildungserfolg zu sichern, lässt aber auch keinen Zweifel an dem Primat der Ausbildung im PJ.

Die Zuständigkeit für die ÄApprO liegt beim Bund. Im Entwurf des Koalitionsvertrags zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode des Bundestages ist die Festschreibung der Vergütung im PJ als Ziel vorgesehen (Z. 3600f.).

*8. Wie finanzieren Medizinstudierende in Baden-Württemberg nach Kenntnis der Landesregierung während des PJ ihren Lebensunterhalt?*

Zu I. 8.:

Zur Finanzierung ihres Lebensunterhalts während des Praktischen Jahrs bestehen für Medizinstudierende in Baden-Württemberg unterschiedliche Optionen, die

sich nicht grundlegend von den Möglichkeiten unterscheiden, die im Laufe des gesamten Medizinstudiums bestehen:

Entsprechend der Beantwortung zu Ziffer I. 2 zahlen viele Kliniken und Einrichtungen monatliche Aufwandsentschädigungen in unterschiedlicher Höhe.

Grundsätzlich können die Studierenden auf Leistungen nach dem BAföG zurückgreifen und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen den Höchstsatz von 992 Euro zur Finanzierung des Studiums nutzen. Nach den Regeln des BAföG gelten die Zahlungen zur Aufwandsentschädigung im PJ als Ausbildungsvergütung und werden daher in voller Höhe auf die BAföG-Leistung angerechnet.

Daneben gibt es eine Vielzahl an Förderprogrammen und Stipendien, die teilweise speziell für Medizinstudierende aufgelegt worden sind. Sie ermöglichen den Bezug von monatlichen Fördergeldern oder zinslosen Förderdarlehen während bestimmter Ausbildungszeiträume oder während des gesamten Studiums inklusive des PJ. Anbieter sind beispielsweise Stiftungen, Krankenhäuser, Universitäten, Begabtenförderungswerke oder Landkreise. Die Förderprogramme sind an unterschiedliche Voraussetzungen und Verpflichtungen geknüpft. Für Baden-Württemberg kann hier beispielhaft das Stipendium für Medizinstudierende des Landkreises Schwäbisch Hall genannt werden. Das Stipendium richtet sich an Studierende, die aus dem Landkreis Schwäbisch Hall stammen oder einen persönlichen Bezug dazu haben und sich zu einer vierjährigen vertragsärztlichen Tätigkeit im Planungsbereich der Kassenärztlichen Vereinigung im Landkreis Schwäbisch Hall verpflichten. Die teilnehmenden Studierenden erhalten 500 Euro monatlich für maximal 75 aufeinanderfolgende Monate.

Die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg fördert über ihr Programm „Ziel und Zukunft“ das ambulante Wahltertial des Praktischen Jahrs im hausärztlichen Bereich mit maximal 810 Euro pro Monat für die Studierenden. Je nach Art und Ausgestaltung des Förderprogramms beziehungsweise des Stipendiums können parallel dazu noch BAföG-Leistungen bezogen werden.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, einen Studienkredit in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus bieten einzelne Studierendenwerke in Baden-Württemberg ihren Studierenden Darlehen in geringerer Höhe zur Überbrückung kurzfristiger Engpässe oder wirtschaftlicher Notlagen an.

*9. Welche Bedeutung misst die Landesregierung einer lebensunterhaltdeckenden Aufwandsentschädigung für Medizinstudierende im PJ für Bildungsgerechtigkeit im Medizinstudium bei?*

Zu I. 9.:

Bildungsgerechtigkeit ist der Landesregierung ein Kernanliegen. Bildungschancen dürfen nicht vom Einkommen der Eltern abhängen. Eine angemessene Aufwandsentschädigung trägt dazu bei, sicherzustellen, dass Studierende auch im letzten Jahr (PJ) des mit sechs Jahren überdurchschnittlich langen Studiums finanziell unterstützt werden.

*II. Zu den Arbeitsbedingungen und rechtlichen Grundlagen*

- 1. Wie viele der Medizinstudierenden, die das PJ in einem Universitätsklinikum, Gesundheitsamt oder einem Zentrum für Psychiatrie in Baden-Württemberg absolviert haben, haben während des PJ in den vergangenen fünf Jahren mehr als 40 Stunden pro Woche im Ausbildungsort verbracht (bitte in Prozent aufgeschlüsselt nach Jahr und Ausbildungsort)?*
- 2. Wie viele der Medizinstudierenden, die das PJ in einem Lehrkrankenhaus, einer Lehrpraxis oder in einer anderen geeigneten Einrichtung der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung in Baden-Württemberg absolviert haben, haben während des PJ in den vergangenen fünf Jahren mehr als 40 Stunden pro Woche im Ausbildungsort verbracht (bitte in Prozent aufgeschlüsselt nach Jahr und Ausbildungsort)?*
- 3. Wie werden die Einsatzzeiten während des PJ in den Universitätsklinika, Gesundheitsämtern und den Zentren für Psychiatrie in Baden-Württemberg erfasst?*

Zu II. 1. bis II. 3.:

Die Ziffern II. 1 bis II. 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Gemäß § 3 Absatz 4 S. 3 ÄApprO sollen die PJ-Studierenden für die Zwecke der Ausbildung in der Regel an allen Wochenarbeitstagen ganztätig im Krankenhaus anwesend sein. Einheitliche Vorgaben für eine Zeiterfassung gibt es nicht. In die Zeiterfassungssysteme der Beschäftigten der Einrichtungen werden die PJler in aller Regel nicht einbezogen. Eine Erhebung war daher nicht möglich. Zu der Ausbildung innerhalb der Einsatzzeit gehört entsprechend § 3 Absatz 4 Satz 5 ÄApprO die Teilnahme an klinischen Konferenzen, einschließlich der pharmakotherapeutischen und klinisch-pathologischen Besprechungen.

Eine einheitliche oder strukturierte Erfassung der Einsatzzeiten der PJ-Studierenden findet an den abgefragten Einrichtungen in der Regel nicht statt. Eine Ausnahme bilden die Zentren für Psychiatrie. In diesen werden die Einsatzzeiten entweder über eine Selbsterfassung oder über einen Chip erfasst.

In den regelmäßigen PJ-Evaluationen werden die Einsatzzeiten überwiegend mit mittleren bis guten Bewertungen versehen. Einzelnen Beanstandungen, die über die regelmäßigen PJ-Evaluationen bekannt werden, wird nachgegangen. Die Ausbilder werden regelmäßig auf die Regelungen der ÄApprO hingewiesen und zu deren Einhaltung aufgefordert. Dazu wurden an den Standorten unter anderem PJ-Leitfäden entwickelt, die die Strukturierung, die Inhalte und auch die Rahmenbedingungen für die gesamte Zeit des PJ darstellen. Die Einhaltung der Regelungen wird von den Fakultäten kontinuierlich überprüft, zum Beispiel durch Vor-Ort Besuche.

Die Ableistung des PJ ist zudem auch in Teilzeit mit 50 oder 75 Prozent der wöchentlichen Ausbildungszeit entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 4 ÄApprO möglich.

- 4. Wie werden die Einsatzzeiten während des PJ in den Lehrkrankenhäusern, Lehrpraxen und anderen geeigneten Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung in Baden-Württemberg erfasst?*

Zu II. 4.:

Die genannten Einrichtungen unterliegen keiner Auskunftspflicht gegenüber dem Land.

*5. Ist es üblich, dass Medizinstudierende während des PJ in Baden-Württemberg in Nacht- und Wochenenddiensten eingesetzt werden, unter besonderer Berücksichtigung, wie viele Medizinstudierende das in den vergangenen fünf Jahren betraf (bitte in Prozent aufgeschlüsselt nach Jahr)?*

Zu II. 5.:

Zu den Tätigkeiten des ärztlichen Personals in einem Krankenhaus gehört die Absolvierung von Nacht- und Wochenenddiensten. Das Praktische Jahr soll die Studierenden auf ihre Tätigkeit als Arzt oder Ärztin bestmöglich vorbereiten. Die Beteiligung an Nacht- und Wochenenddiensten ist daher Teil der Ausbildung im Praktischen Jahr.

Eine strukturierte Erfassung der geleisteten Dienste findet nicht statt. Eine Erhebung war daher nicht möglich.

Beispielhaft wird die Situation an den Universitätsklinika beschrieben:

An allen Standorten der Universitätsmedizin wird die Möglichkeit zur Absolvierung von Nacht- oder Wochenendschichten angeboten. In den jeweiligen internen Regelungen ist festgelegt, dass diese eine Anzahl von fünf Diensten pro Tertial nicht überschreiten sollen. Am Standort in Freiburg werden die geleisteten Bereitschaftsdienste zusätzlich vergütet.

Problemanzeigen werden durch das Wissenschaftsministerium verfolgt. Bei den bekannten Problemanzeigen handelt es sich um Einzelfälle.

*6. Wie viele der unter Ziffer II. 5 genannten Medizinstudierenden haben in den vergangenen fünf Jahren eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für Nacht- und Wochenenddienste erhalten (bitte in Prozent aufgeschlüsselt nach Jahr)?*

*7. Wie hoch war die zusätzliche Aufwandsentschädigung für Nacht- und Wochenenddienste während des PJ in Baden-Württemberg in den vergangenen fünf Jahren (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und Art des Ausbildungsorts)?*

Zu II. 6. und II. 7.:

Die Ziffern II. 6 und II. 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Entsprechende Daten liegen nicht vor. Eine Erhebung wurde aus den schon genannten Gründen (der übergroße Teil der Einrichtungen ist nicht auskunftspflichtig) als nicht erfolgversprechend angesehen.

*8. Inwiefern kann es nach Kenntnis der Landesregierung entgegen § 3 Absatz 4 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) dazu kommen, dass Medizinstudierende während des PJ in Baden-Württemberg ärztliche Verrichtungen ohne Anleitung und Aufsicht durch einen approbierten Arzt oder eine approbierte Ärztin durchführen?*

Zu II. 8.:

Die Ärztliche Approbationsordnung sieht in § 3 Absatz 4 die Durchführung von ärztlichen Verrichtungen unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes jeweils entsprechend des Ausbildungsstands vor. Das Erlernen und die Übertragung von ärztlichen Verrichtungen ist demzufolge ein wichtiges Lernziel des Praktischen Jahres. Entsprechend der ÄApprO steht anfangs „Anleitung und Aufsicht“ bei der Verrichtung ärztlicher Tätigkeiten (z. B. Blutabnahmen, Anamneseerhebung und körperliche Untersuchungen) im Mittelpunkt. Später wird die Supervision schrittweise gelockert. Dies erfolgt, wenn sich der Arzt oder die Ärztin durch Beobachtung überzeugt hat, dass der/die Studierende

die entsprechende Tätigkeit beherrscht. Bezüglich der Sicherstellung der Einhaltung der entsprechenden Vorgaben vgl. auch die Ausführungen zu Ziffer II. 9.

*9. Inwiefern werden Medizinstudierende nach Kenntnis der Landesregierung während des PJ herangezogen, um personelle pflegerische und ärztliche Engpässe in den jeweiligen Ausbildungsstellen auszugleichen?*

Zu II. 9.:

Die Medizinischen Fakultäten schließen mit den Akademischen Lehrkrankenhäusern, die das PJ anbieten wollen, Verträge. In diesen Verträgen wird die Einhaltung der Vorgaben der Ärztlichen Approbationsordnung festgelegt. Dementsprechend dürfen den Studierenden keine Tätigkeiten übertragen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern. Diese Maßgaben haben die Medizinischen Fakultäten in ihre PJ-Logbücher (vgl. § 3 Absatz 1a Satz 1 ÄApprO) aufgenommen. Zudem werden diese Vorgaben in den Ausbilderworkshops kommuniziert und finden sich in den internen PJ-Leitfäden der Fakultäten wieder. Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft.

Dass PJ-Studierende im Laufe ihres PJ unter Supervision ihres ärztlichen Mentors zunehmend auch eigenständig ärztliche Tätigkeiten ausführen, ist Teil des PJ-Ausbildungskonzepts und darf nicht Reaktion auf eine mögliche Mangelsituation sein.

Insbesondere in den Fächern Innere Medizin und Chirurgie wurde in Evaluationen und Evaluationsbesuchen an den Standorten in Heidelberg, Mannheim und Tübingen Unzufriedenheit zurückgemeldet. Diesen Rückmeldungen wird nachgegangen. Am Universitätsklinikum Heidelberg wurde infolgedessen ein Projekt zur Verbesserung der Ausbildungssituation im Praktischen Jahr aufgelegt. Am Standort in Mannheim soll die Situation durch Evaluationsbesuche in den Lehrkrankenhäusern und den Kliniken des Universitätsklinikums verbessert werden.

*10. Inwiefern wird das PJ in Baden-Württemberg nach § 3 Absatz 7 ÄApprO regelmäßig evaluiert?*

Zu II. 10.:

Die Evaluationen werden entsprechend der Vorgaben in § 3 Absatz 7 ÄApprO durch die jeweilige Medizinische Fakultät durchgeführt. Die Evaluationen finden an allen Medizinischen Fakultäten des Landes statt. Die Teilnahme ist für die Studierenden teilweise verpflichtend. Es kommen standardisierte Fragebögen zum Einsatz, die die folgende Themengruppen umfassen: Persönliche Einstellung/Organisation/Ausbildung & Betreuung/Unterrichtsangebot/Gesamtbewertung. Die Evaluationsberichte werden pro Abteilung für das jeweilige Lehrkrankenhaus erstellt und den Verantwortlichen anonym zur Verfügung gestellt.

*11. Wie werden die Ergebnisse der unter Ziffer II. 10 genannten Evaluationen des PJ bekannt gegeben?*

Zu II. 11.:

An den Medizinischen Fakultäten werden die Ergebnisse ausgewertet und in aggregierter Form in den Gremien der Medizinischen Fakultäten diskutiert. Zudem werden die Ergebnisse den einzelnen Einrichtungen und den PJ-Beauftragten zur Verfügung gestellt. An allen Standorten werden die Ergebnisse veröffentlicht. Die Evaluationsergebnisse sind zentraler Baustein im Qualitätsmanagement der PJ-Ausbildung der Medizinischen Fakultäten. Bei Bedarf werden infolge kritischer Rückmeldungen Maßnahmen eingeleitet.

Als Reaktion auf Kritik in den Evaluationen hat der Standort Mannheim beispielsweise Evaluationsbesuche in den Lehrkrankenhäusern durchgeführt, um Verbesserungsmöglichkeiten zu identifizieren.

### *III. Zum Umgang mit Fehlzeiten*

#### *1. Wird bei der Erfassung von Fehlzeiten während des PJ in Baden-Württemberg zwischen Krankheitstagen und Abwesenheitstagen unterschieden?*

Zu III. 1.:

Entsprechend § 3 Absatz 3 Satz 1 werden Fehlzeiten von bis zu 30 Ausbildungstagen angerechnet. Es bestehen gesetzliche Härtefallregelungen. Eine Unterscheidung zwischen Krankheits- und Abwesenheitstagen wird als nicht sinnvoll erachtet.

#### *2. Wie viele Medizinstudierende in Baden-Württemberg haben aufgrund einer Überschreitung der Fehlzeiten während des PJ seit 2021 einen Antrag auf Anrechnung der Fehlzeiten auf die Ausbildung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 ÄApprO gestellt?*

#### *3. Wie vielen der unter Ziffer III. 2 gestellten Anträge wurde seit 2021 stattgegeben (bitte in Prozent aufgeschlüsselt nach Jahr)?*

Zu III. 2. und III. 3.:

Die Ziffern III. 2 und III. 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Auskunft des zuständigen Landesprüfungsamts gab es zu dieser Thematik im relevanten Zeitraum zwei Anfragen. Konkrete Anträge wurden im Ergebnis nicht gestellt.

#### *4. In wie vielen Fällen wurde das PJ aufgrund längerer Krankheits- und Abwesenheitsphasen in den vergangenen fünf Jahren in Absprache mit dem Regierungspräsidium Stuttgart – Landesprüfungsamt und Anerkennungsstelle für Gesundheitsberufe – unterbrochen?*

Zu III. 4.:

Laut Auskunft des zuständigen Landesprüfungsamts fanden im Zeitraum von 2020 bis 2024 in Summe 166 Unterbrechungen des PJ statt, eine Differenzierung zwischen kürzeren und längeren Unterbrechungen kann nicht vorgenommen werden. Wichtige Gründe für die Unterbrechungen waren unter anderem Schwangerschaften bzw. Betreuung von Kleinkindern und Krankheiten.

#### *5. In wie vielen der unter Ziffer III. 4 genannten Fälle blieben die absolvierten PJ-Zeiten bestehen, sodass das PJ innerhalb von zwei Jahren fortgesetzt werden konnte?*

Zu III. 5.:

In allen unter Ziffer III. 4 genannten Fällen konnte das PJ innerhalb von zwei Jahren fortgesetzt werden.

*6. Wie viele Medizinstudierende in Baden-Württemberg haben das PJ in den vergangenen fünf Jahren endgültig abgebrochen?*

Zu III. 6.:

Die erforderlichen Informationen liegen an den zuständigen Einrichtungen nicht in einer auswertbaren Form vor. Die Anmeldung zum PJ findet über die Medizinischen Fakultäten statt. Die Anrechnung von weiteren Fehlzeiten sowie die Unterbrechung des PJ muss beim Landesprüfungsamt beantragt werden, ebenso die Anmeldung zum dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung. Eine Exmatrikulation findet an den Universitäten statt. Eine Zuordnung des Studierenden bei der Exmatrikulation zu einem bestimmten Studienabschnitt (hier PJ) erfolgt nicht. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird die Universitäten und Medizinischen Fakultäten auffordern, hier nach einer effizienten Lösung zur Erhebung dieser Informationen zu suchen.

Olschowski

Ministerin für Wissenschaft,  
Forschung und Kunst